

PERSONALIEN

Papst Franziskus setzt die personelle Erneuerung der vatikanischen Kurie fort. Am Montag ernannte er **ERZBISCHOF CLAUDIO GUGEROTTI** (67) zum Präfekten des Dikasteriums für die östlichen Kirchen. Diese ist für alle Kirchen zuständig, die einem östlichen Ritus folgen und zugleich mit dem Papst in voller Kirchengemeinschaft stehen. Dazu zählen unter anderem die griechisch-katholischen Ukrainer, die im Nahen Osten beheimateten Maroniten und Melkiten sowie mehrere Kirchen aus der syrischen, koptischen, armenischen und indischen Tradition. Gugerotti ist ein ausgewiesener Experte für Theologie und Liturgie der östlichen Kirchen. Er war zu Beginn seiner Karriere bereits Untersekretär in der zuständigen Vatikanbehörde. Zwischen 2001 und 2020 war er nacheinander Papstbotschafter in unterschiedlichen Ländern, in denen Ostkirchen stark präsent sind. So vertrat er den Papst in Georgien und Armenien, danach in Aserbaidschan, dann in Belarus und schließlich, von 2015 bis 2020, in der Ukraine. In den vergangenen zwei Jahren wirkte er als Apostolischer Nuntius in London. Gugerottis Vorgänger als Präfekt für die Ostkirchen war seit 2018 der argentinische **KURIENKARDINAL LEONARDO SANDRI** (79).

Paukenschlag beim Caritas-Weltverband

VATIKANSTADT/ROM (DT/KAP) Papst Franziskus hat überraschend die gesamte Leitung des Welt-Caritas-Dachverbands „Caritas internationalis“ mit sofortiger Wirkung aberufen. Gleichzeitig ernannte er am Dienstag per Dekret den Organisationsberater Pier Francesco Pinelli zum außerordentlichen Kommissar der Organisation. Das teilte das vatikanische Presseamt mit. Hintergründe sind offenbar Spannungen im römischen Zentralbüro von „Caritas internationalis“ (CI). „Mit dem Inkrafttreten dieser Maßnahme scheiden die Mitglieder des Vertretungsrates und des Exekutivrates, der Präsident und die Vizepräsidenten, der Generalsekretär, der Schatzmeister und der kirchliche Assistent aus ihren jeweiligen Ämtern aus“, heißt es in dem Dekret weiter. Seit 2015 stand der philippinische Kurienkardinal Luis Antonio Tagle (65) als Präsident an der Spitze der Organisation. Das Amt des Generalsekretärs übte seit 2019 der Franzose Aloysius John aus. Das Entwicklungs-Dikasterium gab bekannt, eine Überprüfung habe „echte Mängel im Management und in den Abläufen festgestellt, die den Teamgeist und die Arbeitsmoral der Mitarbeiter ernsthaft beeinträchtigen“.

Bischöfe geben nach

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes gleicht sich der Welt an **VON REGINA EINIG**

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat am Dienstag die neue Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen. In der Pressemitteilung der deutschen Bischöfe ist ausdrücklich von einer „Empfehlung“ die Rede. Die Umsetzung des Beschlusses in das diözesane Recht ist den einzelnen Bistümern anheim gestellt.

Die Empfehlung folgt den Forderungen des Synodalen Wegs. Die einschneidendsten Änderungen betreffen die Loyalitätsverpflichtungen kirchlicher Mitarbeitern, deren persönliche Lebensführung künftig als reine Privatsache betrachtet wird. Als Arbeitgeber will die Kirche gleichgeschlechtlichen Paaren und wiederverheirateten Geschiedenen gegenüber künftig neutral auftreten. Die katholische Identität soll durch Leitbilder, eine christliche Organisationskultur und durch die Vermittlung christlicher Werte sichergestellt werden und nicht durch die private Lebensführung der Mitarbeiter.

Als Einstellungs Hindernis beziehungsweise Kündigungsgrund bleiben der Kirchenaustritt und kirchenfeindliche Betätigungen bestehen. Allerdings gesteht die neue Grundordnung auch im Fall von Kirchenaustritten Ausnahmen zu. Die Religionszugehörigkeit spielt nur bei pastoralen und katechetischen Diensten als Einstellungskriterium eine Rolle.

Die Bischofskonferenz verweist auf den institutionenorientierten Ansatz als eigentliches Novum: „Beim bisherigen überwiegend personenbezogenen Ansatz stand der einzelne Mitarbeitende und dessen persönliche Lebensführung im Fokus. Nach dem institutionenorientierten Ansatz tragen der Dienstgeber und seine Führungskräfte zuerst Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Charakters der Einrichtung.“

Die Neufassung löst die Grundordnung aus dem Jahr 2015 ab und gilt für gut 800.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der katholischen Kirche und ihrer Caritas. Dazu gehören neben Arbeitnehmern Kirchenbeamte, Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Personen im Noviziat und Postulat, Führungskräfte, die aufgrund eines sogenannten Organdienstverhältnisses tätig sind – zum Beispiel Geschäftsführende oder Vorstände –, Auszubildende und ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind, wobei besondere kirchliche Anforderun-



Wie sich die weltliche Rechtsprechung ändert, so nun auch die Kirche in Deutschland. Symbolbild: Imago images

gungen an Kleriker und Ordensleute weiterhin gelten. Bereits am Dienstag signalisierten die Erzbistümer Berlin, Köln, Paderborn und Hamburg sowie die Diözesen Münster und Essen die Bereitschaft, die Neufassung umzusetzen. Der Münsteraner Bischof Genn ließ durchblicken, dass sich in der Praxis in seinem Bistum nichts Grundstürzendes durch die neue Grundordnung ändere, da die Loyalitätsverpflichtungen der Vorgängerregelung ohnehin nicht umfassend eingefordert worden seien: „Die Kirche müsse ein angstfreier Raum sein, auch und gerade für die Mitarbeitenden“ erklärte Genn den Angaben seiner Pressestelle zufolge. Im Bistum Münster gebe es weitgehend schon länger keine arbeitsrechtlichen Sanktionen aufgrund der persönlichen Lebensführung mehr.

Ähnlich äußerte sich der Essener Generalvikar Klaus Pfeffer am Dienstag, der auch die Initiative „Outinchurch“ als treibende Kraft des Beschlusses sieht. In einer Pressemitteilung des Bistums heißt es: „Dass diese Veränderung nun möglich geworden ist, hat nicht zuletzt die Initiative ‚Outinchurch‘ vorangetrieben, aber auch viele andere Reformkräfte in unserer Kir-

che.“ Pfeffer selbst verweist auf einen „klärenden Brief von Bischof Franz-Josef Overbeck und ihm vom Februar. Darin sei allen Beschäftigten des Bistums mitgeteilt worden, „dass sich niemand mehr angesichts seines Beziehungslebens Sorgen um seinen Arbeitsplatz machen muss“. Positiv bewertet Pfeffer, dass Kirchenaustritte keine automatische Kündigung mehr nach sich ziehen, da „sich viele Katholikinnen und Katholiken mit ihrem Kirchenaustritt keineswegs von ihrem Glauben verabschieden, sondern vor allem ihre Unzufriedenheit und Verzweiflung mit dem Zustand der offiziellen Kirche zum Ausdruck bringen“.

Der Passauer Oberhirte Stefan Oster SDB erklärte gegenüber dieser Zeitung, er rechne nicht damit, dass die kirchliche Landkarte in Deutschland – arbeitsrechtlich betrachtet – nun ein Flickenteppich werde: Die allgemeine Rechtslage in Deutschland und Europa, der Druck seitens der Politik und eine eventuell erwartbare Rechtsprechung von Arbeitsgerichten wird nach seiner Einschätzung alle Bistümer in Deutschland dazu bringen, die neue Grundordnung umzusetzen.

Er selbst „sehe keine andere Möglichkeit“, als die Neufassung des kirchlichen Arbeitsrechts einzuführen und glaube grundsätzlich auch, dass eine Neufassung des Arbeitsrechtes nötig gewesen sei. Wörtlich sagte der Passauer Bischof: „Einerseits empfinde ich an der neuen Grundordnung den institutionenorientierten Ansatz als positiv. So wird die Leitung einer kirchlichen Einrichtung stärker in die Verantwortung genommen, für das kirchliche Profil zu sorgen. Das gibt auch Möglichkeiten der Differenzierung im Blick auf die Unterschiede der Einrichtungen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Andererseits hätte ich mir grundsätzlich eine noch größere Differenzierung für die Anforderung an private Lebensverhältnisse gewünscht, insbesondere in Bezug auf alle pastoralen Berufe. Viele Fachleute haben aber betont, dass so eine Differenzierung unter den gegebenen Bedingungen kaum mehr möglich sei. Und das hat die erforderliche Mehrheit der Bischöfe davon überzeugt, jetzt diese neue Grundordnung zu beschließen.“

Die beschlossene Änderung werde nach kirchenrechtlicher Prüfung baldmöglichst auch im Bistum Passau umgesetzt werden. Oster zufolge werden viele Mitarbeiter das auch mit großer Zustimmung und Erleichterung aufnehmen.

Frankreich: Keine Ruhe im Episkopat

PARIS (DT/fha) Nach den Enthüllungen um die emeritierten Bischöfe Michel Santier, Jean-Pierre Grallet und Kardinal Jean-Pierre Ricard scheint keine Ruhe im französischen Episkopat einzukehren. Nach den Worten des Vorsitzenden der französischen Bischofskonferenz, Eric de Moulins-Beaufort, laufen zivil- und/oder kirchenrechtliche Strafprozesse wegen Missbrauchs gegen zwei weitere Bischöfe außer Funktion, deren Namen der Öffentlichkeit bisher unbekannt sind. Handelt es sich bei einem der beiden um Kurienkardinal Paul Poupard?

Dies behauptet zumindest der französische Journalist René Pujol auf seinem persönlichen Blog. In einem ausführlichen Text vom 11. November berichtet der ehemalige Chefredakteur des katholischen Wochenmagazins „Le Pèlerin“ ausführlich über „Gerüchte“ um den ehemaligen „Kulturminister“ Papst Johannes Pauls II. Diese „Gerüchte, die auf genauen Tatsachen beruhen“, seien dem Vorsitzenden der französischen Bischofskonferenz und weiteren Bischöfen bekannt, wie Pujol versichert.

Zu den von Pujol gelisteten Fakten gehört, dass am 1. August 2006 eine Klage gegen den Kardinal wegen Exhibitionismus vor unter Fünfzehnjährigen beim Staatsanwalt in Rennes eingegangen sei. Dieser habe das Verfahren im November des gleichen Jahres wegen unzureichender Begründung eingestellt. Zehn Jahre später hätten dieselben Kläger über Bischof Rey von Fréjus-Toulon ihre Klage bei der römische Glaubenskongregation eingereicht, die den Fall ebenfalls zu den Akten legte, da sie „die moralische Intention des Kardinals nicht mit Sicherheit feststellen“ habe können.

Auch zitiert Pujol aus einem Brief eines jungen Paares an Papst Franziskus vom 23. Februar 2020. In diesem heiße es über einen Vorfall von 2013: „Ich wurde von seiner Eminenz Kardinal Paul Poupard in seinem Haus in Rom empfangen. (...) Meine Frau (...), die damals meine Verlobte war, begleitete mich zu diesem Gespräch. Wir wurden daraufhin Opfer seines unangemessenen und schockierenden Verhaltens. Das Paar hat laut René Pujol eine Empfangsbestätigung seitens der Nuntiatur, aber keine Antwort aus Rom erhalten.“

In der Presse fanden die Vorwürfe Pujols bisher nur geringen Widerhall. Lediglich das traditionalistische Portal „Riposte catholique“ wies auf den Text hin und veröffentlichte außerdem eine Zuschrift eines anonym bleibenden ehemaligen Mitarbeiters Poupards an der Kurie. Dieser weist die Vorwürfe gegen seinen früheren Vorgesetzten zurück, unterstellt diesem aber ein autoritäres und willkürliches Verhalten als Chef des päpstlichen Rats für die Kultur.

IM BLICKPUNKT

Eine Empfehlung als Drohkulisse

VON REGINA EINIG

Die Mehrzahl der Bischöfe beugt sich dem Druck der LGBTQ-Lobby: Das kirchliche Arbeitsrecht wird radikal weichgespült

Die Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist von Hauptamtlichen unkritisch bejubelt worden. Die persönliche Lebensführung hauptamtlicher Mitarbeiter geht den kirchlichen Arbeitgeber künftig nichts mehr an. Das schließt Paare in allen Varianten ein. Für Kleriker und Ordensleute sollen zwar weiterhin „besondere kirchliche Anforderungen“ gelten, doch ist hier Nüchternheit geboten: Von der Mehrheit der deutschen Bischöfe ist realistischerweise nicht zu erwarten, dass sie zwei Homosexuellen im Pfarrhaus Widerstand entgegensetzen, solange die diözesanen und überdiözesanen Gremien das Hohelied auf die „angstfreie Kirche“ singen.

Wie groß die Angst ist, gesellschaftlichen Anstoß zu erregen, zeigt sich daran, dass sich mehrere Oberhirten gar nicht erst die Zeit für die üblichen Diskussionen in den heimischen Gremien nahmen und die Empfehlung spontan umsetzten. Zweifel-

los stellt diese als „Empfehlung“ der Verbandes der deutschen Diözesen deklarierte Wende de facto eine Drohkulisse an alle dar, die nun in den Bistümern über die Umsetzung zu entscheiden haben. Wer von kirchlichen Mitarbeitern Loyalität zur Kirche erwartet, läuft sehenden Auges ins juristische Aus. Jedes Bistum, das Mitarbeiter wegen ihrer persönlichen Lebensführung als nicht mehr tragbar ansieht, stünde vor Gericht auf verlorenem Posten, solange andere Diözesen dieselben Lebensumstände als zulässig bewerten. Die neu gefassten Loyalitätsverpflichtungen erkennen lediglich „kirchenfeindliches Verhalten“ als Kündigungsgrund an. Es ist daher höchst unwahrscheinlich, dass Deutschlands Bistümer – juristisch betrachtet – ein Flickenteppich werden. Auch die bischöfliche Minderheit des Synodalen Wegs dürfte sich weitgehend fügen, denn arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen wären aussichtslos.

Spielraum bleibt den Minderheiten-Bischöfen noch in der Seminausbildung und in den Anforderungen an die Lebensführung der Priester. Insgesamt bedeutet die Neuordnung des kirchlichen Arbeitsrechts, dass hauptamtliche Laien, die den Katechismus ernst nehmen, künftig an ihrem Arbeitsplatz über noch dünneres Eis gehen müssen. Denn die Wahrscheinlichkeit, Personen, die „anders katholisch sein wollen“ (Bischof Georg Bätzing) weisungsgebunden zu werden, ist durch den neuen Weg gestiegen. Der sogenannte institutionenorientierte Ansatz der Grundordnung setzt schließlich nicht voraus, dass sich Entscheider an der Lehre orientieren müssen. Insofern sind Sätze wie „Die katholische Identität einer Einrichtung soll durch Leitbilder, eine christliche Organisations- und Führungskultur und durch Vermittlung christlicher Werte und Haltungen gestaltet werden“ nichtssagender Pastoraljargon.

Für konkrete Situationen lässt die Kirche ihre Mitarbeiter nun mit einer Fülle von widersprüchlichen Werte-Vorstellungen allein. Dergleichen Konfliktsituationen treten zwar nicht an allen katholischen Institutionen gleich häufig zu Tage: Für die Arbeit des Küchenchefs einer katholischen Klinik spielen weltanschauliche Fragen eine geringere Rolle als für einen Schuldirektor. Komplizierter wird die Lage nun für die Entscheider an katholischen Schulen und Kindergärten. Hier haben Lehrer oft schon jetzt Mühe, die ideologische Betriebstemperatur herunterzukühlen, weil nicht allen Eltern, die ihr Kind an einer katholischen Schule anmelden, klar ist, was Katholischsein bedeutet. Die neue Grundordnung lässt nur noch Raum für ein schwammiges christliches Wertebild. Wer genuin katholische Inhalte vertritt, wird künftig als intoleranter Hardliner dastehen. Oder sogar als untragbar.